

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Januar 1959

Nummer 3

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
16. 1. 59	Bekanntmachung der Neufassung der Ersten Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz	7814	9
	Bekanntmachungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
31. 12. 58	Urkunde über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Betrieb der Neußer Eisenbahn		11
31. 12. 58	Urkunde über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der Geilenkirchener Kreisbahnen		12
31. 12. 58	Urkunde über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der A. G. Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest		12
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
8. 1. 59	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Anschluß-gasfernleitung nach der Übergabestation des Städtischen Gaswerks in Essen		13
14. 1. 59	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Ausbau der Landstraße I. Ord-nung Nr. 789 in Verl		13
	Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. (Inhaltsver-zeichnis und Einbanddecken 1958)		14

7814

Bekanntmachung der Neufassung der Ersten Durchführungsverord- nung zum Bodenreformgesetz.

Vom 16. Januar 1959.

Auf Grund des Artikels II der Verordnung zur Ände-rung der Ersten Durchführungsverordnung zum Boden-reformgesetz vom 3. Dezember 1958 (GV. NW. S. 381) wird der Wortlaut der Ersten Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz vom 8. August 1949 (GS. NW. S. 728) in der durch Artikel I der Verordnung vom 3. De-zember 1958 bedingten Fassung hiermit bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 16. Januar 1959.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Niermann.

Erste Durchführungsverordnung zum Bodenreform- gesetz (Siedlungsbehörden und Siedlungs- ausschüsse).

§ 1

(1) Das Bodenreformgesetz wird im Lande Nordrhein-Westfalen von den Landesämtern für Flurbereinigung und Siedlung als oberen und von den Ämtern für Flurbereinigung und Siedlung als unteren Siedlungsbehörden durchgeführt.

(2) Die Siedlungsbehörden haben bei ihrer Tätigkeit die für die Landesplanung, den Städtebau sowie für das Kleinsiedlungs- und Kleingartenwesen zuständigen Stellen rechtzeitig zu beteiligen.

1. Abschnitt

Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung

§ 2

Gestrichen

§ 3

Die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung ha-ben die im Bodenreformgesetz vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, unter anderem:

1. die Bodenreform durchzuführen und die Tätigkeit auf dem Gebiete der ländlichen Siedlung zu lenken (§ 16 BoRG);
2. bei Durchführung der Landabgabe zu entscheiden:
 - a) über die Freistellung von Grundeigentum nach § 10 BoRG,
 - b) über die Einbeziehung von unter Naturschutz ge-stellten Gebieten nach § 10 Abs. 6 BoRG,
 - c) über die Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften nach § 14 Abs. 1—3 BoRG,
 - d) über die Anrechnung bereitgestellten Landes nach § 10 Abs. 4 BoRG,
3. über die Genehmigung von Grundstücksveräußerun-gen zu entscheiden (§ 14 Abs. 4 BoRG);
4. über die Verwendung des bei der Enteignung ange-fallenen Landes zu entscheiden (§ 4 BoRG), soweit diese Entscheidung nicht den Ämtern für Flurberei-nigung und Siedlung übertragen wird;
5. über das Ausmaß von Siedlerstellen für bisherige Pächter zu entscheiden (§ 26 Abs. 4 BoRG);
6. gestrichen;

7. über Beschwerden zu befinden, die gegen die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung oder ihre Entscheidungen gerichtet sind (§ 20 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 28 Abs. 2 BoRG);
8. gestrichen;
9. die Entscheidungen der Amtsgerichte darauf zu prüfen, ob von dem zugelassenen Rechtsmittel Gebrauch zu machen ist (§ 29 Abs. 3 BoRG);
10. gestrichen;
11. die Aufsicht über alle Siedlungsunternehmungen (§ 1 des Reichssiedlungsgesetzes) und die mit Aufgaben der ländlichen Siedlung sonst befaßten Stellen zu führen (§ 16 Abs. 2 BoRG und § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Vereinfachung des ländlichen Siedlungswesens vom 19. November 1957 — GV. NW. S. 271).

§ 4

(1) Den Landesämtern für Flurbereinigung und Siedlung steht der Landessiedlungsausschuß zur Seite.

(2) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beruft zu Mitgliedern des Landessiedlungsausschusses ein Vorstandsmitglied eines an der Finanzierung der ländlichen Siedlung beteiligten Kreditinstitutes und drei besonders sachkundige und im Siedlungswesen verdiente Persönlichkeiten, davon eine im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und eine im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau. Die übrigen Mitglieder entsenden die nachstehend benannten Verbände und Organisationen für die Dauer von 4 Jahren, soweit die entsandten Mitglieder nicht vor Ablauf dieser Frist ausscheiden oder die Entsendung widerrufen wird; es entsenden:

1. der Landesausschuß der Siedlungsbewerber in Nordrhein-Westfalen
vier Mitglieder, von denen mindestens zwei dem Kreise der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge angehören müssen, als Vertreter der Siedlungsbewerber und Siedler,
2. der Landesbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen
ein Mitglied als Vertreter der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge,
3. die Landwirtschaftskammer Rheinland,
die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe,
der Rheinische Landwirtschaftsverband,
der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband
je ein Mitglied als Vertreter des landwirtschaftlichen Grundeigentums,
4. der Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen
ein Mitglied als Vertreter des forstwirtschaftlichen Grundeigentums,
5. die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen
ein Mitglied als Vertreter des landwirtschaftlichen Grundeigentums der Industrie- und Bergbauunternehmungen,
6. der Landkreistag Nordrhein-Westfalen und der Städtetag Nordrhein-Westfalen
je ein Mitglied als Vertreter der Landkreise und kreisfreien Städte
sowie die Gemeindetage Nordrhein und Westfalen
ein gemeinsames Mitglied als Vertreter der Gemeinden,
7. die Gewerkschaft für Gartenbau-, Land- und Forstwirtschaft
ein Mitglied als Vertreter der Land- und Forstarbeiter.

(3) Für jedes Mitglied ist nach Maßgabe des Absatzes 2 ein Stellvertreter zu berufen oder zu entsenden.

(4) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann die von ihm berufenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder jederzeit abberufen und durch andere Personen ersetzen; Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Endet die Mitgliedschaft oder stellvertretende Mitgliedschaft eines entsandten Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes durch Zeitablauf, so ist ihre erneute Entsendung zulässig. Scheidet ein solches Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus oder wird die Entsendung widerrufen, so ist ein Ersatzmitglied oder stellvertretendes Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Mitgliedschaft der übrigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu entsenden.

(6) Der Landessiedlungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im übrigen wird das Verfahren durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 a

Der Landessiedlungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. den Landesämtern für Flurbereinigung und Siedlung für die Durchführung der Bodenreform und Siedlung Vorschläge zu machen und sie zu beraten;
2. an Entscheidungen der Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung folgender Art mitzuwirken:
 - a) über die Freistellung von Land von der Enteignung (§ 10 Abs. 3 BoRG),
 - b) über die Enteignung von Naturschutzgebieten (§ 10 Abs. 6 BoRG),
 - c) über die Größe von Siedlerstellen für alteingesessene Pächter (§ 26 Abs. 4 BoRG);
3. beim Erlass von Anordnungen der Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung mitzuwirken, denen grundsätzliche Bedeutung oder besondere Tragweite zukommt (§ 35 BoRG).

2. Abschnitt

Ämter für Flurbereinigung und Siedlung

§ 5

Gestrichen

§ 6

Die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung haben die im Bodenreformgesetz vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, unter anderem:

1. die in Anspruch zu nehmenden Betriebe auszuwählen (§ 19 BoRG);
2. über die land- und forstwirtschaftliche sowie gärtnerische Nutzbarkeit von Grundstücken zu entscheiden (§ 28 Abs. 3 BoRG);
3. bei der Auseinandersetzung von Gemeinschaften mitzuwirken (§ 3 Abs. 3 BoRG);
4. über die Anrechenbarkeit von Vorleistungen zu entscheiden (§ 6 BoRG);
5. das Enteignungsverfahren durchzuführen (§ 18 Abs. 2 BoRG);
6. über die Verwendung des bei der Enteignung angefallenen Landes zu entscheiden, soweit es ausschließlich für Landarbeiter-, Forstarbeiter- oder Handwerkersiedlungen sowie für Kleinsiedlungen oder Kleingärten ausgelegt werden soll;
7. über die Verwendung sonstigen Landes zu entscheiden, soweit ihnen diese Entscheidung von dem Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung übertragen wird;
8. in den Fällen des § 21 Abs. 1 BoRG über die Aufhebung bestehender Pacht- und Nutzungsrechte zu entscheiden;
9. die festgesetzten Entschädigungen darauf zu prüfen, ob von dem Rechtsmittel des § 22 Abs. 3 BoRG Gebrauch zu machen ist;
10. den Zeitpunkt für den Besitzübergang zu bestimmen (§ 23 BoRG);
11. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des enteigneten Landes zu überwachen (§ 21 Abs. 5 BoRG);
12. zu überwachen, ob die Voraussetzungen für Verpachtungen nach § 4 Abs. 3 BoRG oder Enteignungsbefreiungen (§ 10 Abs. 5 BoRG) fortbestehen;

13. die Siedler auszuwählen (§ 26 Abs. 1—3 BoRG) sowie über die Bewährung der Siedlungsanwärter, die Verlängerung ihrer Probezeit und die Räumung von Siedlerstellen zu entscheiden (§ 26 Abs. 7 BoRG);
14. über die Festsetzung einer erneuten Landabgabe im Falle eines Neuerwerbs (§ 15 BoRG) zu entscheiden.

§ 7

Gestrichen

§ 8

Gestrichen

§ 9

(1) Jedem Amt für Flurbereinigung und Siedlung steht ein Kreissiedlungsausschuß zur Seite.

(2) Der Kreissiedlungsausschuß besteht aus

1. den Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren der Landkreise und kreisfreien Städte, in deren Gebieten das Amt für Flurbereinigung und Siedlung örtlich zuständig ist,
2. den Kreislandwirten dieser Landkreise und kreisfreien Städte,
3. je einem von den Kreisflüchtlingsausschüssen (Kreisbeiräten für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen) dieser Landkreise und kreisfreien Städte gewählten Vertrauensmann für Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Eingliederung,
4. je zwei Vertretern der Vertretungskörperschaften dieser Landkreise und kreisfreien Städte.

Außerdem entsenden in den Kreissiedlungsausschuß die Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsverband einen Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentums,

der Landesauschuß für Siedlungsbewerber in Nordrhein-Westfalen einen Vertreter der Siedlungsbewerber oder Siedler und

die Gewerkschaft für Gartenbau-, Land- und Forstwirtschaft einen Vertreter der Land- und Forstarbeiter für die Dauer von 4 Jahren, soweit sie nicht vor Ablauf dieser Frist ausscheiden oder ihre Entsendung widerrufen wird.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4 können sich im Kreissiedlungsausschuß vertreten lassen.

(4) Auf die entsandten Mitglieder findet § 4 Abs. 3 und 5 entsprechende Anwendung.

§ 9 a

Der Kreissiedlungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung Vorschläge für die Durchführung der Bodenreform und Siedlung in den einzelnen Bezirken zu machen und es zu beraten;
2. an den Entscheidungen des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung über die Bestimmung der Siedler für das einzelne Siedlungsvorhaben, die Bewährung von Siedlungsanwärtern und die Räumung von Siedlerstellen mitzuwirken (§ 26 Abs. 2 und 7 BoRG).

§ 9 b

(1) An den Beratungen und Abstimmungen des Kreissiedlungsausschusses nehmen die Mitglieder nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 nur teil, soweit Angelegenheiten ihres Bezirkes behandelt werden.

(2) Für das Verfahren gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

3. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 10

Gestrichen

§ 11

Gestrichen

§ 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— GV. NW. 1959 S. 9.

Bekanntmachungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Urkunde

über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Betrieb der Neußer Eisenbahn.

Auf Grund des § 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) verlängere ich hiermit unbeschadet der Rechte Dritter die Verleihung des Rechts der Stadt Neuß zum Bau und Betrieb der dem Güterverkehr dienenden Neußer Eisenbahn — erteilt mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 9. 1. 1905 — I K 3402 — (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Jahrgang 1905, Stück 3) und den hierzu ergangenen Nachträgen — nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bis zum 31. Dezember 1961.

1.

Die Stadt Neuß ist berechtigt und verpflichtet, Güterverkehr zu betreiben

a) im Binnenverkehr:

zwischen den Anschlüssen untereinander sowie zwischen den Anschlüssen einerseits und den öffentlichen Ladestellen und Hafenumschlagstellen der Neußer Eisenbahn andererseits;

b) im Übergangsverkehr von und zu der Deutschen Bundesbahn:

zwischen dem Übergabebahnhof Neuß einerseits und den Anschlüssen, öffentlichen Ladestellen und Hafenumschlagstellen der Neußer Eisenbahn andererseits.

2.

Im Betrieb der Neußer Eisenbahn sind Triebfahrzeuge mit Antrieb durch Dampf- oder Verbrennungsmaschinen zugelassen.

3.

Die Neußer Eisenbahn unterliegt den für die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs geltenden Rechtsvorschriften.

4.

Die Stadt Neuß ist verpflichtet,

a) für den Betriebsleiter und seine Stellvertreter Geschäftsweisungen aufzustellen, in denen die zugewiesenen Aufgaben im einzelnen zu bestimmen sind,

b) die für den Betriebsdienst erforderlichen sonstigen Betriebsvorschriften und Dienstweisungen zu erlassen und

c) die unter a) und b) genannten Anweisungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben.

5.

Die Neußer Eisenbahn ist eine im Bahnhof Neuß Vorbahnhof mit der Deutschen Bundesbahn verbundene Eisenbahn mit einer Spurweite von 1,435 m.

Zu den Betriebsanlagen der Neußer Eisenbahn gehören vornehmlich der Übergabebahnhof Neuß an der Heerdterbuschstraße und die durchgehenden Stammgleise

a) vom Übergabebahnhof Neuß entlang der westlichen Seite der Düsseldorfer Straße und dem Hafenbecken 1 bis zur Ladestelle Kölner Straße, mit den Abzweigungen zu den Haferbecken 1 bis 3,

b) vom Übergabebahnhof Neuß entlang dem Rheinhafen östlich der Düsseldorfer Straße bis zur Einmündung in die zu a) bezeichnete Strecke an der Ladestelle Rheintor und

c) vom Übergabebahnhof Neuß in östlicher Richtung bis zur Stadtgrenze.

6.

Als wesentliche Erweiterung oder wesentliche Änderung der Anlagen bedürfen insbesondere die Erweiterung und der Abbau der unter Nr. 5 genannten Anlagen sowie die Errichtung und Schließung von Ladestellen und von sonstigen dem öffentlichen Verkehr dienenden Einrichtungen der Genehmigung nach § 22 des Landeseisenbahngesetzes.

Unwesentliche Erweiterungen oder unwesentliche Änderungen der Anlagen sind der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen.

7.

Der Aufsichtsbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen sind Unfälle oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Betrieb der Neußer Eisenbahn in der von der Aufsichtsbehörde für erforderlich erachteten Weise unverzüglich anzuzeigen.

Für die Neußer Eisenbahn ist eine besondere Rechnung zu führen. Der Aufsichtsbehörde sind jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Rechnungsjahres ein Geschäftsbericht und die geprüfte Jahresrechnung vorzulegen.

Der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle sind monatliche und jährliche Nachweise über die Betriebs- und Beförderungsleistungen einzureichen.

8.

Die in der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 9. 1. 1905 — I K 3402 — (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jahrgang 1905, Stück 3) und den hierzu ergangenen Nachträgen vom 2. 10. 1909 — I K 5531 — (Amtsblatt, Jahrgang 1909, Stück 2) und vom 10. 12. 1909 — I K 4687 — (Amtsblatt, Jahrgang 1909, Stück 50) enthaltenen Bestimmungen treten außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1958.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage:
Dr. Beine.

— GV. NW. 1959 S. 11.

Urkunde über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der Geilenkirchener Kreisbahnen.

Auf Grund des § 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) verlängere ich hiermit unbeschadet der Rechte Dritter die Verleihung des Rechts der Kreiswerke Geilenkirchen-Heinsberg GmbH in Geilenkirchen zum Bau und Betrieb der Geilenkirchener Kreisbahnen — erteilt mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Aachen vom 26. September 1899 (Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Jahrgang 1899, Stück 44) und den hierzu ergangenen Nachträgen — nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bis zum 31. Dezember 1988.

1.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Kreiswerke Geilenkirchen-Heinsberg GmbH mit dem Sitz in Geilenkirchen erstreckt sich im Binnenverkehr und im Wechselverkehr mit der Deutschen Bundesbahn auf die Beförderung von Gütern zwischen Puffendorf und Tüddern und die Beförderung von Personen zwischen Geilenkirchen und Tüddern.

2.

Im Betrieb der Geilenkirchener Kreisbahnen sind Triebfahrzeuge mit Antrieb durch Dampf- oder Verbrennungsmaschinen zugelassen. Normalspurige Güterwagen der Deutschen Bundesbahn dürfen auf Rollböcken oder Rollwagen befördert werden.

3.

Die Geilenkirchener Kreisbahnen unterliegen den für die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs geltenden Rechtsvorschriften.

4.

Die Kreiswerke Geilenkirchen-Heinsberg GmbH sind verpflichtet,

- a) für den Betriebsleiter und seine Stellvertreter Geschäftsanweisungen aufzustellen, in denen die zugewiesenen Aufgaben im einzelnen zu bestimmen sind,
- b) die für den Betriebsdienst erforderlichen sonstigen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlassen und
- c) die unter a) und b) genannten Anweisungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben.

5.

Die Geilenkirchener Kreisbahnen haben eine Spurweite von 1,00 m. Zu ihren Anlagen gehört vornehmlich die Eisenbahnstrecke von Puffendorf über Geilenkirchen und Gangelt nach Tüddern. Sie sind über den Bahnhof Geilenkirchen mit der Deutschen Bundesbahn verbunden.

6.

Als wesentliche Erweiterung oder wesentliche Änderung der Anlagen bedürfen insbesondere die Erweiterung und der Abbau der unter Nr. 5 genannten Anlagen sowie die Errichtung und Schließung von Halte- und Ladestellen und von sonstigen dem öffentlichen Verkehr dienenden Einrichtungen der Genehmigung nach § 22 des Landeseisenbahngesetzes.

Unwesentliche Erweiterungen oder unwesentliche Änderungen der Anlagen sind der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen.

7.

Der Aufsichtsbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen sind Unfälle oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Betrieb der Geilenkirchener Kreisbahnen nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzuzeigen.

Für die Geilenkirchener Kreisbahnen ist eine besondere Rechnung zu führen. Der Aufsichtsbehörde sind jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Rechnungsjahres ein Geschäftsbericht und die geprüfte Jahresrechnung vorzulegen.

Der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle sind monatliche und jährliche Nachweise über die Betriebs- und Beförderungsleistungen einzureichen.

8.

Die in der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Aachen vom 26. September 1899 (Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Jahrgang 1899, Stück 44) und den hierzu ergangenen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen treten außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1958.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage:
Dr. Beine.

— GV. NW. 1959 S. 12.

Urkunde über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der A.G. Ruhr-Lippe-Eisen- bahnen in Soest.

Auf Grund des § 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) verlängere ich hiermit unbeschadet der Rechte Dritter die Verleihung des Rechts der A.G. Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Ruhr-Lippe-Eisenbahnen — erteilt mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 17. November 1905 (A III E 4226) und vom 31. Mai 1906 (A III E 1868) sowie den hierzu ergangenen Nachträgen — nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der A.G. Ruhr-Lippe-Eisenbahnen mit dem Sitz in Soest erstreckt sich auf die Beförderung von Personen und Gütern im Binnenverkehr der Ruhr-Lippe-Eisenbahnen und im Wechselverkehr zwischen ihr und der Deutschen Bundesbahn über die Übergangsbahnhöfe Hamm, Neheim-Hüsten, Soest und Werl.

2.

Die Verleihung des Eisenbahnunternehmensrechts der A.G. Ruhr-Lippe-Eisenbahnen wird verlängert

- a) für die normalspurigen Teilstrecken
von Neheim-Hüsten bis Arnsberg Jägerbrücke,
von Hamm Stadt bis Lippborg und
von Werl RLE bis Werl Steinerfor
bis zum 31. Dezember 1988;
- b) für die normalspurige Teilstrecke von Neheim-Hüsten
RLE nach Niederense und
für die schmalspurige Teilstrecke von Hamm Stadt
bis Werl RLE bis zum 31. Dezember 1963 und
- c) für die schmalspurige, mit Rollböcken betriebene Teil-
strecke von Soest (Anschluß Bundesbahnhof) bis Soest
Clevische Straße bis zum 30. April 1959.

3.

Im Betrieb der A.G. Ruhr-Lippe-Eisenbahnen sind
Triebfahrzeuge mit Antrieb durch Dampf- oder Verbren-
nungsmaschinen zugelassen.

4.

Die A.G. Ruhr-Lippe-Eisenbahnen unterliegt den für
die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs geltenden
Rechtsvorschriften.

5.

- Die A.G. Ruhr-Lippe-Eisenbahnen ist verpflichtet,
- a) für den Betriebsleiter und seine Stellvertreter Ge-
schäftsanweisungen aufzustellen, in denen die zuge-
wiesenen Aufgaben im einzelnen zu bestimmen sind,
 - b) die für den Betriebsdienst erforderlichen sonstigen
Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlas-
sen und
 - c) die unter a) und b) genannten Anweisungen und Vor-
schriften der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben.

6.

Als wesentliche Erweiterung oder wesentliche Ände-
rung der Anlagen bedürfen insbesondere die Erweite-
rung und der Abbau der unter Nr. 2 genannten Strecken
sowie die Errichtung und Schließung von Lade- und
Haltestellen und von sonstigen dem öffentlichen Verkehr
dienenden Einrichtungen der Genehmigung nach § 22
des Landeseisenbahngesetzes.

Unwesentliche Erweiterungen oder unwesentliche Än-
derungen der Anlagen sind der Aufsichtsbehörde oder
der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne
einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen.

7.

Der Aufsichtsbehörde oder den von ihr bestimmten
Stellen sind Unfälle oder sonstige außergewöhnliche Er-
eignisse im Betrieb der A.G. Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in
der von der Aufsichtsbehörde für erforderlich erachteten
Weise unverzüglich anzuzeigen.

Für die A.G. Ruhr-Lippe-Eisenbahnen ist eine beson-
dere Rechnung zu führen. Der Aufsichtsbehörde sind
jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Rech-
nungsjahres ein Geschäftsbericht und die geprüfte Jah-
resrechnung vorzulegen.

Der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten
Stelle sind monatliche und jährliche Nachweise über die
Betriebs- und Beförderungsleistungen einzureichen.

8.

Die in den Genehmigungsurkunden des Regierungsprä-
sidenten in Arnsberg vom 17. November 1905 (A III E
4226) und vom 31. Mai 1906 (A III E 1868) und den hierzu
ergangenen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen tre-
ten außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1958.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
Im Auftrage:
Dr. Beine.

— GV. NW. 1959 S. 12.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 8. Januar 1959.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässig-
keit der Enteignung für den Bau und Betrieb
einer Anschlußgasfernleitung nach der Über-
gabestation des Städtischen Gaswerks in Essen.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung lan-
desherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April
1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom
4. Dezember 1958 S. 421 die Anordnung über die Fest-
stellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der
Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung von
der bestehenden Bergischen Leitung nach der Über-
gabestation des Städtischen Gaswerks in Essen
bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1959 S. 13.

Düsseldorf, den 14. Januar 1959.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässig-
keit der Enteignung für den Ausbau der Land-
straße I. Ordnung Nr. 789 in Verl.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung
landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom
10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch an-
gezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Det-
mold vom 24. Dezember 1958 S. 277 die Anordnung über
die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugun-
sten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den

Ausbau der Landstraße I. Ordnung Nr. 789 von
km 6,178 bis km 6,365 in der Ortsdurchfahrt Verl
(Landkreis Wiedenbrück)
bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1959 S. 13.

Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1958 —.

Das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1958 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen wird den ständigen Beziehern im Laufe des Monats Februar durch die Post zugestellt.

Einbanddecken für den Jahrgang 1958 in der Ausführung des Vorjahres (Ganzleinen) sind Anfang Februar lieferbar.

Der Preis je Einbanddecke beträgt 3,50 DM.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung bei der August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, erbeten.

— GV. NW. 1959 S. 14.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.